

dieses eine Mal vor; L a u e r hat also unzweifelhaft recht mit der Deutung, daß es sich um ein besonderes Siegel des Königsgerichtes handelt.

Das Ergebnis ist für unsere Fragestellung eindeutig negativ. An dem nur in DD. 84. 100 auftretenden Notar Ratbod ist nichts spezifisch Lothringisches zu entdecken, er fügt sich ganz in die westfränkischen Gewohnheiten ein, und unsere auf den ersten Anschein bei D. 84 gegründete Hypothese, er sei vielleicht ein eigener Notar des Erzbischofs Ruotger gewesen, ist damit hinfällig geworden. In der Gestalt dieses Ratbod begegnet uns vielmehr ein Nachzügler der königlichen Gerichtsnotare, wie wir sie aus früheren Perioden fränkischer Geschichte, damals freilich als pfalzgräfliche Notare, kennen¹⁸⁾. Auf seine Notitia folgte am 9. Juli 919 in Diedenhofen noch eine zusätzliche Beurkundung in voller Diplomform mit der Rekognition des Notars Gauzlin in Vertretung Ruotgers (D. 103). All dies bedeutet, daß zwar der Erzkanzlertitel des Trierer Metropolitens auch nach dem Tode Ratbods wieder aufgelebt war, daß aber ernstliche Anzeichen für den Fortbestand einer wirklichen trierisch-lothringischen Sonderkanzlei fehlen, daß ihre Geschichte mit dem Jahre 915 endet. Das bedeutet freilich keineswegs, daß es seither auch mit dem Ansehen, mit der Geltung des Erzbischofs von Trier am Königshofe bergab gegangen sei. Ganz im Gegenteil, Ruotger wurde gerade jetzt eine Hauptgestalt im Gefolge Karls. Der Notar Gauzlin unterfertigte am 27. Juni 919 in Herstal D. 101 für St. Martin in Tours noch auf den Namen des Herivaeus und ebenso am 7. Juli 919 — wenn diese Auflösung des sehr unklaren Jahresdatums zutrifft — in Tours-sur-Marne (zwischen Reims und Châlons) D. 102 für Narbonne, dann aber verzichtete der König, aus welchen Gründen auch immer, auf die Dienste des Erzbischofs von Reims. Angefangen mit dem eben erwähnten, schon zwei Tage darauf in Diedenhofen ausgestellten D. 103 bis zum Ende von Karls Regierung finden sich seither alle mit einer Rekognition überlieferten Diplome, ob für lothringische oder für westfränkische Empfänger, ob aus Westfranken oder Lothringen datiert, *advicem* (oder *vice*) des *archiepiscopus summusque cancellarius* Ruotger beglaubigt, der bereits 918 in der Kanzleizeile des D. 93 genannt worden war und in jenem Narbonner D. 102 interveniert hatte. Die historisch-politische Bedeutung dieses Umstandes kann nicht hoch genug angeschlagen werden, wird damit doch augenfällig dokumentiert, daß Karl der Einfältige weniger in Westfranken als in Lothringen seinen verläßlichsten Rückhalt sah. Ja der Historiker mag versucht sein, es als

¹⁸⁾ Vgl. Th. Sickel, Acta Karolinorum 1 (1867) 356 ff. und Beiträge zur Diplomatik 6 (1877) 411 f.; Bresslau, Urkundenlehre I², 52.